

Gemeinde Mühlental, Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl.

Mühlental, 18.01.2024

**Telefax:**

+49 37464 870-100

[post@stadt-schoeneck.de](mailto:post@stadt-schoeneck.de)

[www.gemeinde-muehlental.de](http://www.gemeinde-muehlental.de)

**Hausanschrift:**

Hauptstraße 15, 08626 Mühlental/ Marieney

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Vogtland

IBAN: DE31 8705 8000 3604 0022 48

BIC: WELADED1PLX

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente stellt nur für EU-dienstleistungsrelevante Verwaltungsverfahren über [post@stadt-schoeneck.de](mailto:post@stadt-schoeneck.de) zur Verfügung

## Einladung

zur 42. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mühlental am

**Donnerstag, dem 01. Februar 2024, 19.00 Uhr,**

im Gemeindeamt Marieney.

### Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
5. Beschluss zu evtl. Einwendungen gegen das öffentliche Protokoll vom 04.01.2024
6. Bürgerfragestunde
7. Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Unterwürschnitz
8. Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Unterwürschnitz
9. Bauanträge
10. Beteiligung als Nachbarkommune B-Plan „An den Korbweiden“, Stadt Adorf/Vogtl.
11. Beratung und Beschluss zur Fortführung Schülerbeförderung zur/von Grundschule Schöneck
12. Beratung und Beschluss des Entwurfs Doppelhaushalt 2024/2025 zur Auslage
13. Informationen

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Spranger  
Bürgermeister

# Gemeinderat Mühletal

Sitzung am	01.02.2024
TOP	7
Vorlagen-Nr.	4/2024
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

## Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Unterwürschnitz

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühletal stimmt der Bestellung von

Herrn **Manuel Strobel**

zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Unterwürschnitz zu.

finanzielle Auswirkungen: keine

### Begründung:

Nach erfolgter Wahl der Wehrleitung am 12.01.2024 und nach Zustimmung des Gemeinderates wird die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Unterwürschnitz vom Bürgermeister der Gemeinde bestellt.

Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen

Mühletal,

Spranger  
Bürgermeister

# Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	01.02.2024
TOP	8
Vorlagen-Nr.	5/2024
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	2024

## Zustimmung des Gemeinderates zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Unterwürschnitz

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental stimmt der Bestellung von

Herrn **Andreas Scherzer**

zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Unterwürschnitz zu.

**finanzielle Auswirkungen:** keine

### **Begründung:**

Nach erfolgter Wahl der Wehrleitung am 12.01.2024 und nach Zustimmung des Gemeinderates wird die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Unterwürschnitz vom Bürgermeister der Gemeinde bestellt.

Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister

# Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	01.02.2024
TOP	10
Vorlagen-Nr.	6/2024
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

## Beteiligung als Nachbarkommune Bebauungsplan „An den Korbweiden“, Stadt Adorf

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental erteilt sein Einvernehmen zum o.g. Entwurf des Bebauungsplanes.

### **finanzielle Auswirkungen:**

### **Begründung:**

Die Stadt Adorf beabsichtigt einen B-Plan aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich „An den Korbweiden“ und umfasst 10 Eigenheimstandorte.

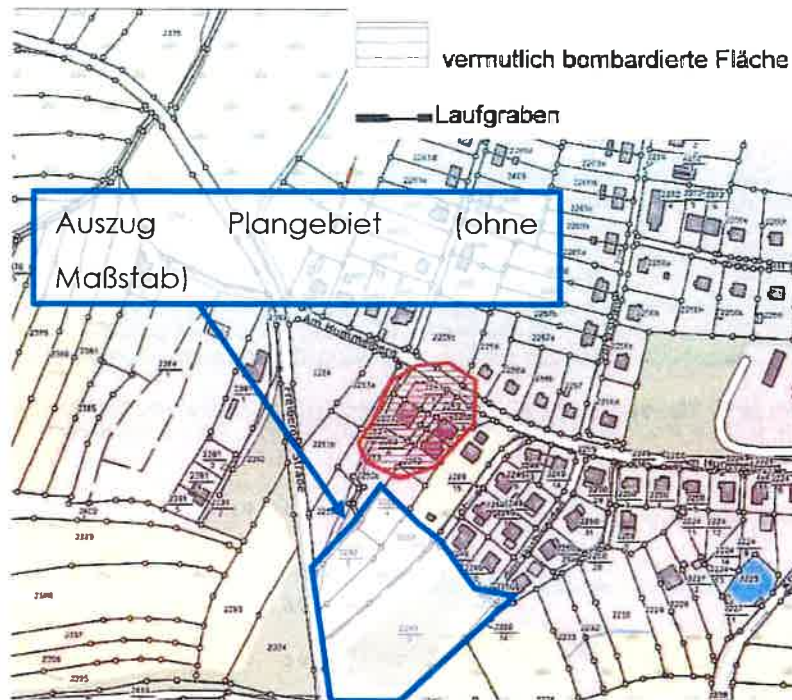
Belange der Gemeinde Mühlental werden durch die o.g. Planung nicht berührt.

Auszüge der Unterlagen befinden sich in der Anlage. Weiterhin können die gesamten B-Plan-Unterlagen ausführlich online unter: <https://www.adorf-vogtland.de> oder <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> eingesehen werden.

Abstimmung:        Ja-Stimmen  
                          Nein-Stimmen  
                          Enthaltungen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister



**Abbildung 3** Kampfmittelbelastung in Umgebung des Plangebietes (Quelle: LRA Vogtlandkreis, Vorabfrage Stellungnahme, 2022).

### 2.3 DERZEITIGE NUTZUNGSSTRUKTUR DES BEBAUUNGSPLANGEBIETS UND SEINER UMGEBUNG

Das Plangebiet stellt neben einer Waldfläche eine intensiv genutzte Grünlandfläche dar, die sich südlich an den Siedlungsbereich „Am Hummelberg“ in Adorf unmittelbar anschließt (**Abbildung 4**). Im Plangebiet ist eine Bebauung von zehn Eigenheimen vorgesehen.



Plangebiet mit Flurstück 2249/9  
Blick von Norden in Richtung Freiburger Straße



**Abbildung 4** Geltungsbereich Wohngebiet "An den Korbweiden" (Quelle: Eigene Aufnahmen, März 2022).

## 2.4 NUTZUNGSSTRUKTUR IN DER UMGEBUNG

Das Plangebiet befindet sich im Ortsbereich Adorf/Vogtl. zwischen der Freiburger Straße im Süden und An den Korbweiden sowie Lohweg im Norden, die an Hauptverkehrsstraßen angebunden sind. Das Plangebiet ist von folgenden Nutzungen umgeben:

- Nordwestlich – Gartenanlage An den Korbweiden und Lohweg
- Osten – Wiesenflächen und Wohnbebauung,
- Westen – landwirtschaftliche Flächen und Altlastenverdachtsfläche
- Süden – Freiburger Straße und ehem. Gewerbe mit Altlastenverdachtsfläche

Der Geltungsbereich nimmt insofern direkten Bezug zur öffentlichen Erschließung und grenzt vorzugsweise an wohnbaulich geprägte Flächen (MFH / EFH) an. Die nächstgelegene Bushaltestelle grenzt direkt an den Planbereich an. Das Stadtzentrum ist etwa 1 km mit weiteren Nutzungsmöglichkeiten entfernt.

## 2.5 KLIMASCHUTZ UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Im Zuge der Änderungen des Baugesetzbuchs von 2004 und 2011 wurde mit § 1 Abs. 5 BauGB grundsätzlich geregelt, dass sich ebenso die Stadtentwicklung an den Zielen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung orientieren soll. Über die Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die „Nutzung erneuerbare Energien“ sowie die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ innerhalb des Abwägungsgebots zu berücksichtigen. Schwerpunktmäßig kann dies weitere Belange betreffen, z.B.

- Kompakte Baukörper, Südorientierung und Besonnung (passive und aktive Sonnenenergienutzung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB)







**Legende**

- Gebäudebestand innerhalb der Geltung
- vollversiegelte Flächen
- Wege, teilweise versiegelt
- Grünland, (Grasfläche gemäht oder beweidet)
- Gehölzflächen (Vegetationsfläche mit Laubbäumen)
- Gartenland
- Geltungsbereich
- Teich
- Laubbäume
- Nadelbäume
- Obstbäume

**Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs**

- Wohnen
- Grünland
- Mischgebiet
- Straße
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Gebäudebestand mit Haus - Nr.
- Höhenlinien in m über DHHN 2016 nachrichtlich übernommen

**Anlage Bestandserfassung**  
**Stadt Adorf / Vogtl.**  
**Bebauungsplan**  
**"An den Korbweiden"**  
 Stand: 11/2023

**Plangrundlage**  
 Die Plangrundlage bildet die Liegenschaftskarte des Amtlichen Liegenschaftskataster informationssystems (ALKIS) des Staatsbetriebs Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) für die Stadt Adorf Stand April 2023.  
 Nachtrag der Höhenlinien auf der Grundlage des



# Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	01.02.2024
TOP	11
Vorlagen-Nr.	7/2024
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

## Beschluss zur Fortführung der Schülerbeförderung Mühlentaler Grundschüler zur Grundschule Schöneck

### Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt für Mühlentaler Schulanfänger, die ab dem Schuljahr 2024/2025 die GS Schöneck besuchen wollen, keine Beförderungskosten mehr zu übernehmen.

### finanzielle Auswirkungen:

### Begründung:

Die Gemeinde Mühlental bildet mit Eichigt einen gemeinsamen Schulbezirk. Somit sind die Grundschüler der einzelnen Ortsteile der GS Eichigt zugeordnet und der Verkehrsverbund sorgt für die Schülerbeförderung zur und von der GS Eichigt.

Seit Jahren beantragten einzelne Mühlentaler Familien eine Ausnahmegenehmigung beim LSASuB, um ihre Kinder in der Schönecker Grundschule beschulen zu lassen. Da der Verkehrsverbund für die Schülerbeförderung nicht zuständig war, organisierte dies die Gemeinde Mühlental gemeinsam mit der Stadt Schöneck im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft. Die Kosten waren grundsätzlich moderat und es gab Zuschüsse seitens des VVV. Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage gravierend geändert, die Zuschüsse haben sich sehr stark verringert und im Gegenzug sind die Beförderungskosten mittels Taxi enorm gestiegen, sodass erhebliche Beträge aus dem kommunalen Haushalt zu finanzieren sind.

Die Thematik wurde bereits zweimal im Gemeinderat vorberaten. Eine Änderung bzw. Teilung des Schulbezirkes wird seitens des Gemeinderates nicht in Betracht gezogen, da die Kinder ordnungsgemäß in der GS Eichigt beschult werden können und der VVV für die Schülerbeförderung sorgt.

Diejenigen Familien, die ihre Kinder ab 2024 in Schöneck einschulen lassen wollen, sind eigenverantwortlich für die Beförderung ihrer Kinder zuständig.

Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister

## Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	10.03.2022
TOP	12
Vorlagen-Nr.	8/2024
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

### Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023

#### Beschluss:

Gemäß § 74 SächsGemO beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2022/2023 mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie Finanzplan und Maßnahmeplan bis 2026.

#### Begründung:

Abstimmung:           Ja-Stimmen  
                              Nein-Stimmen  
                              Enthaltungen  
                              Befangen

Mühlental,

Spranger  
Bürgermeister

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am ..... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2024	2025
<b>§1</b>		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024/2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.954.679,85 EUR	1.884.660,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.166.564,00 EUR	2.153.038,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-211.884,15 EUR	-268.378,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-211.884,15 EUR	-268.378,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-211.884,15 EUR	-268.378,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.723.644,85 EUR	1.650.625,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.717.734,00 EUR	1.721.788,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.910,85 EUR	-71.163,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	94.499,55 EUR	167.199,09 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	379.300,00 EUR	313.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-284.800,45 EUR	-145.800,91 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-278.889,60 EUR	-216.963,91 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-278.889,60 EUR	-216.963,91 EUR

festgesetzt.

**§2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
---	----------	----------

	Haushaltsjahre	
	2024	2025
<b>§3</b>		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>§4</b>		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	250.000,00 EUR	250.000,00 EUR
<b>§5</b>		
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315,00 v.H.	315,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440,00 v.H.	440,00 v.H.
fGewerbsteuer auf	400,00 v.H.	400,00 v.H.

**§6**

Weitere Festsetzungen.

Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 03.01.2022/ Änderung 17.05.2006, zur Regelung des Kostensatzes nach § 6 Abs. 1 der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/ Mühlental vom 02.10.1998 wird die von der Gemeinde Mühlental an die Stadt Schöneck zu zahlende Umlage festgesetzt auf

	2024	2025
€*	255.000 €	255.000

\*Die Verwaltungsumlage für 2025 wird vorläufig auf den beschlossenen Wert der Verwaltungsumlage für 2024 festgesetzt.

Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden,

Ansätze der Konten 4253/ 7253 werden für Aufwendungen/ Auszahlungen des ersten Quartals des Folgejahres für übertragbar erklärt.

Ansätze der Konten 4211/ 7211 werden für Aufwendungen/ Auszahlungen des ersten Quartals des Folgejahres für übertragbar erklärt.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2024 und 2025 Umverteilungen von Mitteln aus finanzstatistischen Gründen sowie zur sachgerechten Zuordnung vorzunehmen, sofern der beschlossene Umfang und Verwendungszweck nicht geändert werden.

Gemeinde Mühlental, den . . . . .

.....  
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)



(Siegel)